

Gründung eines Richterbundes für die britische Zone

Von dem 1. Vorsitzenden LGDir. Dr. WALTHER BRUNS, Hamburg.

Am 15. Januar 1949 wurde in Hamburg „Der Deutsche Richterbund in Nord- und Westdeutschland“ gegründet.

Nach dem Wiederaufbau der Justiz hatten die Hamburger Richter am 26. Januar 1946 den von den Nationalsozialisten aufgelösten „Hamburgerischen Richterverein“ als ersten deutschen Verein der Richter und Staatsanwälte wieder ins Leben gerufen. Sie waren dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß die Fülle der nach dem Zusammenbruch des Hitlerreichs in der Justiz auftauchenden Probleme einen Zusammenschluß der Richter und Staatsanwälte zur Wahrung ihrer Standesinteressen dringend erforderlich macht. Darüber, daß die Entwicklung ihnen recht gegeben hat, kann ein Zweifel wohl kaum noch bestehen. Dem hamburgischen Beispiel folgten die Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und jetzt auch Bremen. In den zuerst genannten Ländern schlossen sich die zunächst gegründeten örtlichen Vereine zu Landesverbänden, nämlich dem Verein der Richter und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen, dem Niedersächsischen Richterbund und dem Verband der Schleswig-Holsteinischen Richter-Vereine zusammen. Für Hamburg und Bremen kommt natürlich die Gründung eines Verbandes nicht in Frage.

Auf einer Tagung des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen im Oktober vorigen Jahres, auf der die Vertreter der Landesverbände der britischen Zone anwesend waren, erhalten die Vertreter des Hamburgischen Richtervereins den Auftrag, schließlich die Gründung eines Bundes der Richter und Staatsanwälte für die gesamte britische Zone vorzubereiten und eine Gründungerversammlung der Delegierten der Landesverbände nach Hamburg als Sitz des Zentral-Justizamtes einzuberufen. Durch diesen Bund sollte ein Organ der Richter und Staatsanwälte der gesamten britischen Zone zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber dem Zentral-Justizamt geschaffen werden. Ein aus drei Mitgliedern des Hamburgischen Richtervereins bestehender Ausschuß — zwei Richtern und einem Staatsanwalt — entwarf eine Satzung für den „Bund der Richter und Staatsanwälte der britischen Zone“ und berief die Gründungerversammlung auf den 14. und 15. Januar 1949. Auf dieser Versammlung, an welcher außer den Vertretern von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg erstaunlicherweise auch ein Vertreter Bremens teilnahm, wurde in einer kaum zwei Stunden dauernden Sitzung am 14. Januar volles Einverständnis über alle für die Gründung des Bundes entscheidenden Fragen erzielt und der vom Hamburger Ausschuß verfaßte Satzungsentwurf im wesentlichen

einstimmig angenommen. Durch das allgemein größte Hinzutreten Bremens und um den nicht zur britischen Zone gehörenden, noch in Bildung begriffenen süddeutschen Verbänden den Zusammenschluß zu einem zur gegebenen Zeit zu erweiternden Bunde zu erleichtern, wurde der im Entwurf vorgeschneite Name „Bund der Richter und Staatsanwälte der britischen Zone“ in „Deutscher Richterbund in Nord- und Westdeutschland“ umgeändert. Das Organ des Bundes ist der aus zwölf Mitgliedern bestehende Bundesausschuß. Für das erste Geschäftsjahr wurden die Vertreter des Hamburgerischen Richtervereins in den Verband gewählt: LGDir. Dr. Bruns zum 1. Vorsitzenden, QLG Rat Dr. Reit zum stellvertretenden Vorsitzenden, Staatsanwalt Stegmann zum Schriftführer und AGRat Dr. Ohrogge zum Kassenwart.

Auf der zweiten Sitzung der Tagung befaßte sich die Versammlung mit den einzelnen Aufgaben des Bundes, die sich im wesentlichen aus der Resolution ergeben, welche folgenden Inhalt hat und telegrafisch an den Verfassungsausschuß des Parlamentarischen Rates in Bonn gesandt wurde:

„Am 15. 1. 1949 wurde in Hamburg der Deutsche Richterbund in Nord- und Westdeutschland gegründet.

Der Bund tritt ein für Rechtseinheit, fruchtbare Zusammenarbeit mit Öffentlichkeit und Presse und für volksnahe Rechtspflege. Zur Durchführung dieser Aufgaben befiehlt er der verfassungsmäßigen Sicherung der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter, deren Verankerung im Entwurf des Grundgesetzes verhindert wird. Wie fordern Übernahme des Art. 104 der Weimarer Verfassung und Errichtung von mit Berufsrichtern besetzten Disziplinargerichten.“

Die Wichtigkeit der im Verfassungsausschuß des Parlamentarischen Rates z. Zt behandelten Fragen ließen es dem Vorstand des neuen Bundes dringlich erscheinen, sofort einen Vertreter nach Bonn zu senden mit dem Auftrage, den maßgebenden Persönlichkeiten die Wünsche der Richter und Staatsanwälte mündlich vorzutragen. Zur Prüfung der Probleme der Flüchtlingsrichter und -staatsanwälte wurde ein Flüchtlingsausschuß eingesetzt, zu dessen Vorsitzenden der Amtsgerichtsrat Heinz Krumme, Lübeck, Amtsgericht, ernannt wurde.

Durch den ehrenvollen Empfang des Senats der Hansestadt Hamburg im Rathaus fand die wohlgelegene Tagung einen würdigen Abschluß.

Möge der Tag nicht allzu fern sein, an welchem die in der Sitzung vorgesehene Erweiterung des Bundes in einen Bund der Richter und Staatsanwälte für das ganze deutsche Staatsgebiet vorzunommen werden kann.

AUS PRESSE UND RUNDFUNK

Außerungen zu der Sonder-Veröffentlichung des Zentral-Justizblattes „Justiz und Verfassung“

„Deutsche Rechts-Zeitschrift“ vom 5. Januar 1949
- Rechtspflege und Verfassung

Von Prof. Dr. KARL S. BADER

Nach einer sachlichen Würdigung der Sonder-Veröffentlichung des Zentral-Justizblattes „Justiz und Verfassung“ führt der Verfasser weiter folgendes aus:

Die zu einem eindrucksvollen Ganzen gewordene, gerade in ihrer Dringlichkeit und Selbstbeschränkung nachhaltig wirkende Publikation des Zentral-Justizblattes hat ihren Einfluß auf die Bonner Beratungen

sicherlich nicht verfehlt. Inzwischen haben sich die Oberlandesgerichtspräsidenten der drei Westzonen Mitte Oktober in Frankfurt a. M. zu einer Konferenz zusammengefunden, um ihrerseits zu den Bestimmungen über die Rechtspflege im Entwurf von Harzenau eine kritisch Stellung zu nehmen. Dabei standen

„Justiz und Verfassung“, Beiträge und Vorschläge zur Gestaltung der Rechtspflege im Staat aus Anlaß der westdeutschen Verfassungsberatungen, erschienen im Rechts- und Staatswissenschaftlichen Verlag, Hamburg 1948, 117 Seiten, Preis 1,20 DM. — Siehe auch ZB 1848 S. 221.

Dr. v. Stein

ergriffen und auf die neue Währungseinheit umgestellt. Damit entfällt das bisher feste Kriterium, für die Unterscheidung „Umfangsverminderung“ oder „Wertänderung“, nämlich die Relation des konkreten Beschwerdewertes zur gesetzlichen Beschwerdekonstante. Es ist nicht möglich zu sagen, die Umwandlung einer Geldforderung von 10 000,— RM in 1000,— Einheiten einer neuen Währung bedeute eine Umfangsverminderung wie eine solche von 10 000,— RM in 1000,— RM. Eine solche Umwandlung könnte vielmehr im Prinzip ebenso eine Umfangsgleichheit wie eine Umfangssteigerung bedeuten, je nach der Umfangsbedeutung, die der neuen Einheit beizumessen ist. Beachtet man den Zweck der jetzigen Währungsumstellung als eines Mittels zur Beseitigung des Geldüberhangs und der Erhöhung der Kaufkraft im Verhältnis 1 : 10, so decken sich 10,— RM im „Umfang“ mit 1,— DM. Es handelt sich dann nur um eine Änderung der Bezeichnung.

Diese Anschauung entspricht dem gesetzgeberischen Zweck, durch eine neue Währungseinheit wieder ein gesundes Verhältnis des Sozialeinkommens der Gehälter, Löhne, Miete usw. dem Preis der Produktions- und Konsumgüter herzustellen. Das Ziel gleicher Kaufkraft von 1,— DM und 10,— RM beweist den Charakter der Geldumstellung als einer bloßen Veränderung der Berechnungseinheit, nicht einer Umfangsverminderung. Das mag weniger zutreffend erscheinen im Falle etwa einer Hypothekenumstellung im Verhältnis 10:1, die infolge der Überschreibung von 90% ihres Umfangs auf den Staat zum Lastenausgleich für den Gläubiger eine Umfangsverminderung auf ein Zehntel bedeutet. Hier zeigt sich überzeugend der nicht nur in einer Beziehung inkongruente Gesetzeszweck der Währungsumstellung und eine der Ungereimtheiten der neuen Ordnung. Keinesfalls aber kann die Währungsumstellung generell oder auch nur in erster Linie einer Umfangsverminderung gleichgestellt werden. Sie ist allerdings auch nicht eigentlich ein Fall der Wertminderung des Streitgegenstandes im Sinne des § 4 ZPO. Denn Gegenstand der Beurteilung ist nicht ein bestimmter Gegenstand, dessen in Geld ausgedrückter Wert sich bei gleichbleibender Währungseinheit ändert, sondern ist selbst ein Geldanspruch, dessen Benennung sich unter gleichzeitiger Umbenennung der gesetzlichen Rechtsmittelsumme ändert.

Die Tagung der Richter und Staatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen

Von Landgerichtsrat Dr. GÜNTHER SCHULTZ, Hagen

Der seit dem Herbst 1947 aufgebaute und im März 1948 in Duisburg gegründete „Verein der Richter und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen“ hat am 8. und 9. Oktober 1948 in Recklinghausen seine erste Mitgliederversammlung abgehalten. Im Zusammenhang hiermit sind zum ersten Male seit 16 Jahren Richter und Staatsanwälte frei von staatlichem Zwang mit einer Kundgebung vor die Öffentlichkeit getreten.

In der Mitgliederversammlung vom 8. Oktober, die von Amtsgerichtsdirektor F. A. D. Duisburg, geleitet wurde, gab der Schriftführer, Landgerichtsrat Dr. Radtke, Duisburg, zunächst einen Überblick über die bisherige Entwicklung des Vereins und über seine Ziele, die eine Kommission auch bereits dem s. Zt. stellvertretenden Justizminister Dr. Weitz und dem jetzigen Justizminister Dr. Sträter sowie dem Direktor der Legal Division, Oberst Rathborne, habe vortragen können, und für die bei diesen Herren hoffnungsvolles Verständnis bestehet. Der Referent berichtete weiter über die Anfänge sozialer Hilfsmaßnahmen des Vereins für die Mitglieder

Der Fall ist ohne Beispiel. Die herkömmliche Antithese versagt. Der Gesetzgeber des § 4 ZPO hat den abseitigen Sonderfall nicht miterfaßt. Das Gesetz gibt aber genügend Anhaltspunkte zu einer Entscheidung. Die dem § 4 entsprechende Lösung müßte m. E. auch dem unbedenklich erscheinen, den die Entscheidung des großen Senats für ZS nicht überzeugt hat. Es ist zunächst zu verweisen auf die Änderungsgesetze bei Änderung von Rechtsmittelsummen. Hiermit hat die jetzige Lage Ähnlichkeit. Diese Änderungsgesetze sind immer nur für die nach Erlass des Gesetzes „eingelegten“ Rechtsmittel (50 § 7 der VO vom 1. 9. 1939 RGBI I 15/69), oder sogar für die erst nachher ergangenen Urteile (VO vom 16. 7. 41 RGBI I, 390) in Kraft gesetzt worden. Der Fall der Umstellung der Rechtsmittelsummen in DM dürfte entsprechend zu behandeln sein, wenn auch der Gesetzgeber des Währungsgesetzes bei der Fassung des § 2 nicht an die Regelung prozessualer Übergangsfälle denken konnte. Weiterhin hat der Gesetzgeber des Arbeits-Gerichtsgesetzes im § 64 Abs. I — § 72 Abs. I AGG a. F. verordnet, daß ein einmal zulässiges Rechtsmittel durch eine spätere Veränderung nicht unzulässig werden könne. Auch hier wird die Grundeinstellung des Gesetzgebers erkennbar. Davon abgesehen erscheint die Erwägung ausschlaggebend, daß es sich hier um die Regelung einer Übergangsfrage einmaliger Art handelt, die keinen Standpunkt für die Zukunft präjudiziert. Es handelt sich nur um das Schicksal der am Stichtage vom 27. 6. 48 zulässigerweise eingelegten Rechtsmittel, mit deren Erledigung die Streitfrage gegenstandslos wird. Welche ernstlichen Bedenken sollten bestehen — von der wohlfundierten Entscheidung RGZ 168, 355 ganz abgesehen — der Aufrechterhaltung dieser Rechtsmittel zuzustimmen, wenn damit dem höchst praktischen Bedürfnis abgeholfen wird, ohne die schwierige Inanspruchnahme des Gesetzgebers die Unzulänglichkeiten einer der Deutschen Gesetzes-technik nicht koordinierten Gesetzgebung auszugleichen.

e) Davon unabhängig bleibt freilich der Wunsch an den Gesetzgeber auch für die Rechtsmittel nach dem Stichtag vom 27. 6. 48 die Rechtsmittelsummen durch angemessene Herabsetzung den stabilisierten Geldverhältnissen anzupassen.

(verbilligte Fachliteratur, Versicherungen, Wohnungsfragen).

Einen breiten Raum nahm die Aussprache über die Satzung ein, wobei die sachlich wichtigen grund-sätzlichen Fragen der Organisation des Vereins im Vordergrund standen. Die Erörterung darüber, wie abgestimmt werden solle, kreiste um das wohl unlösbare Problem, ob und wie eine Abstimmung über den Abstimmungsmodus möglich sei, und forderte den juristischen Scharfsinn der Teilnehmer heraus, um dann freilich auf die praktisch beste Weise in Heiterkeit und Einigkeit zu enden. Die Satzung wurde bei der Schlußabstimmung en bloc einstimmig angenommen. Aus ihren Bestimmungen ist hervorzuheben, daß jede parteipolitische Betätigung des Vereins ausgeschlossen ist. Mitglied des Vereins kann jeder amtsausübende Richter und Staatsanwalt in dem Bereich der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen — auch jeder als Richter oder Staatsanwalt beschäftigte Assessor — sein, ferner die Beamten der Landesregierung in dem Bereich des Justizministeriums, die aus der Laufbahn der Richter oder Staatsanwälte hervorgegangen

sind. Den Richtern der Sondergerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte) ist jedoch nach eingehender Diskussion die Mitgliedschaft versagt worden.

Zum Vorsitzenden wurde der bisherige vorläufige Vorsitzende, Amtsgerichtsdirektor F a n d e r , gewählt. Unter den übrigen Vorstandsmitgliedern befindet sich satzungsgemäß ein Ostflüchtling.

Die überaus anregende Aussprache über die berufsständischen Lebensfragen, die alle auf die Grundforderungen der Unabhängigkeit und der Entpolitisierung der Rechtspflege zurückgehen, führte zu der Annahme einer programmatischen Entschließung (s. u.). Ferner wurde an den Präsidenten des Parlamentarischen Rats in Bonn ein Telegramm gerichtet, in dem gefordert wird, daß der Rat vor der Beschußfassung über die auf die Rechtspflege bezüglichen Verfassungsbestimmungen Vertreter aus dem Kreise der Richter und Staatsanwälte als der Träger der praktischen Rechtspflege anhören möge.

Die im Saale der „Engelsburg“ abgehaltene öffentliche Kundgebung am 9. Oktober war stark besucht und entsprach ihrem sachlichen und repräsentativen Zweck so vollkommen, daß man sie als glänzend gelungen bezeichnen darf. Musik von Gluck, Lortzing und Weber, ausgeführt durch die Kammermusikvereinigung des Vestischen Orchesters Recklinghausen, umrahmte stimmungsvoll die rednerischen Darbietungen. Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen, unter ihnen die Justizminister Dr. Sträter und Dr. Hofmeister (Niedersachsen), den Vertreter des Zentral-Justizamts, Oberlandesgerichtsrat Dr. Beit und den Chefpräsidenten des deutschen Obergerichts Dr. Ruscheweyh. Sodann erbot Oberbürgermeister Bitter den Tagungsteilnehmern in herzlichen, von treffendem Witz gewürzten Worten den Gruß der Stadt Recklinghausen. Er erinnerte daran, daß das Versammlungsgebäude, die Engelsburg, im Jahre 1701 von dem Richter Münch erbaut worden sei, der als ein mutiger Mann sich um der Idee des Rechts und der Gerechtigkeit willen auch gegen seinen Fürsten gestellt und eine vorbildliche Haltung gezeigt habe. Oberbürgermeister Bitter begrüßte die Wiederherstellung des Rechts, wobei er darauf hinwies, daß Recklinghausen im Jahre 1945 von 64 000 Russen heimgesucht worden sei, denen die Bevölkerung ohne den Schutz von Polizei und Justiz gegenübergestanden habe.

Den Mittelpunkt der Veranstaltung bildete der Festvortrag von Prof. Dr. Eberhard Schmidt (Göttingen) über das Thema: „Berufsjurist und staatliche Rechtspflege“. Der Redner verstand es meisterhaft, die Grundprobleme und die Bedeutung der staatlichen Rechtspflege in lebendiger und plastisch wirkungsvoller Weise zu erklären. Er legte nicht nur mit überzeugenden Argumenten die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung der zur Rechtspflege Berufenen dar, sondern vor allem die geistigen Situationen, die das Rechtsleben bestimmen, wurden den Zuhörern mit glänzenden Formulierungen eindrucksvoll vor Augen geführt. Der vorstehende Abdruck des Vortrages wird diesen seinen Hörern in lebendige Erinnerung rufen, aber auch jedem anderen die Probleme eindringlich nahebringen. Starker Beifall dankte Prof. Dr. Schmidt für seine Ausführungen.

Anschließend ergriff Justizminister Dr. Sträter das Wort, der die Richter und Staatsanwälte auch im Namen des erkrankten Ministerpräsidenten Arnold begrüßte und seiner Freude Ausdruck gab, Kontakt mit den Richtern und Staatsanwälten zu gewinnen, den er in besonderen Arbeitstagungen

noch zu vertiefen hoffe. Er betonte einleitend, daß er ein unabhängiges Richtertum wünsche, und daß die Legal Division der Militärregierung die Justiz nachdrücklichst unterstütze, und kam dann auf die Entnazifizierung zu sprechen: Diese sei restlos gescheitert, nicht zuletzt deswegen, weil willkürlich zusammengesetzte Gremien sich zum Richter über den politischen Gegner von gestern gemacht hätten. Der Minister meinte, daß andere Ergebnisse gezeigt worden wären, wenn die Entnazifizierung in den Händen von Richtern gelegen hätte, doch sei andererseits verständlich, daß diese sich nicht „in die politische Drecklinie“ hätten ziehen lassen wollen. Die Entscheidungen hätten mit Gerechtigkeit nichts zu tun und litten vor allem an ihrer Unmöglichkeit. Er erstrebe, daß die Entnazifizierung jetzt in der Weise abgeschlossen werde, daß Verfahren nur noch gegen Betroffene der Gruppen I—III durchgeführt werden sollten.

Der Haltung der Richter und Staatsanwälte im Dritten Reich zollte der Minister höchstes Lob. Die Juristenschaft in ihrer Gesamtheit habe sich Hitler so mutig und erfolgreich widersetzt wie kein anderer Berufsstand, und Hitler habe einmal erklärt: „Ich werde nicht eher ruhen, bis jeder Deutsche einsieht, daß es eine Schande ist, Jurist zu sein.“ — Zu der Frage der Unabhängigkeit führte der Minister aus, daß der Staatsanwalt frei von politischen Weisungen sein müsse. Der Verfassungsentwurf für das Land Nordrhein-Westfalen sehe vor, daß Richter zur Verantwortung gezogen werden sollten, wenn ihre Rechtsprechung „gegen den Geist der Verfassung“ verstößt. Der Minister versicherte, daß diese mehr als bedenkliche Bestimmung nach seiner Überzeugung keine Gesetzeskraft erlangen werde. Im Zusammenhang mit der Entpolitisierung der Justiz kam der Minister nochmals auf die Entnazifizierung zu sprechen und erklärte, daß die früheren Inhaber von Planstellen im Lande Nordrhein-Westfalen wieder eine Planstelle erhalten würden, auch wenn sie in Gruppe IV (ohne Berufsbeschränkung) eingestuft seien. Das Verwaltungsgericht Hamburg habe den Anspruch auf Wiedereinstellung bejaht, und die Justizverwaltung wolle sich jetzt nach Zulassung der Klagen gegen den Fiskus nicht durch Gerichtsentscheid zu dem zwingen lassen, was sie selbst für rechtens halte. Allerdings habe die Militärregierung sich noch immer die Zustimmung vorbehalten, wenn Richter der Gruppe IV in Planstellen eingewiesen werden sollten. Der Minister betonte, daß er sich der Not der Ostflüchtlinge nach bestem Vermögen besonders annehme, und gab endlich bekannt, daß in Fragen der Justizgesetzgebung künftig die Stellungnahme des Richtervereins eingeholt werden solle. Er schloß in Anknüpfung an die zitierten Worte Hitlers mit der Versicherung, er wolle dafür sorgen, daß es wieder eine Ehre sei, deutscher Jurist zu sein. — Die mehrfach von Beifall unterbrochenen Ausführungen des Ministers fanden die lebhafte Zustimmung der Versammlung.

Nächster der stellvertretende Vorsitzende des deutschen Anwaltsvereins, Rechtsanwalt Dr. van Almsick, Essen, einige Worte im Sinne des guten Zusammenwirkens von Anwaltschaft und Gerichten wie Staatsanwaltschaften gesprochen hatte, sprach Landgerichtsrat Dr. Wefel, Duisburg, namens des Vorstandes den Rednern den Dank des Vereins und der versammelten Mitglieder aus und verlas die folgende am Vortage gefaßte Entschließung:

„Die am 8. und 9. Oktober 1948 in Recklinghausen versammelten Richter und Staatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen haben gemeinsam mit

Vertretern Hamburger und niedersächsischer Richter und Staatsanwälte die folgende Entschließung gefaßt:

1. Die Richter und Staatsanwälte bekennen sich zur rechtsstaatlichen Demokratie.

2. In dem zu schaffenden Deutschen Staat fordern wir die einheitliche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts sowie des Verfahrensrechts und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Wir fordern die ungeteilte Rechtspflege und deshalb den Zusammenschluß der ordentlichen Gerichte mit den Arbeitsgerichten und den Verwaltungsgerichten in einer einheitlichen Justiz.

4. Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist zu sichern durch Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unersetzbarkeit der Richter. Wir fordern die Ausschaltung parteipolitischer Einflüsse bei der Besetzung aller Richterstellen.

5. Wir begrüßen die Beteiligung der Laienrichter an der Rechtsprechung, lehnen jedoch die Schaffung eines Volksrichtertums neuerer Prägung ab.

6. Auch für die Staatsanwälte fordern wir die Sicherung derjenigen Unabhängigkeit, die notwendig ist, um eine nur dem Gesetz entsprechende Verfolgung aller Straftaten frei von politischen Einflüssen zu gewährleisten.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen¹⁾

Von Dr. HELMUTH DELBRÜCK, Richter am Obersten Gerichtshof, Köln

Bürgerliches Recht

I. Allgemeiner Teil

Auslegung von Erklärungen (§ 133): In einem Grundstückkaufvertrage hatten die Parteien vereinbart, daß gewisse Rechtswirkungen „zwei Jahre nach Kriegsende“ eintreten sollen. Mit der Begründung der Begriff des „Kriegsendes“ lasse sich nicht allgemein feststellen, wollte das Berufungsgericht die Wirkungen „mit dem Eintritt etwa friedensmäßiger wirtschaftlicher Zustände“ eintreten lassen. Eine so weitgehende Umdeutung der Erklärungen lehnt ZS 63/48 v. 8. 7. 48 ab, billigt aber die Ansicht, daß es eine allgemein gültige Auslegung des Begriffs Kriegsende nicht gibt. Es kommt darauf an, was sich die Vertragschließenden vorgestellt haben oder vorgestellt hätten, wenn sie über die Bedeutung des Wortes nachgedacht hätten. Bei Laien wird im allgemeinen eine größere Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß sie ohne Rücksicht auf die rechtliche Beendigung des Kriegszustandes die tatsächliche Beendigung der Feindseligkeiten meinten. Das war der 8. Mai 1945, die Rechtswirkungen traten also am 8. Mai 1947 ein.

II. Recht der Schuldverhältnisse

I. Treu und Glauben (§ 242): Der Einwand des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist bei jeder Art von Vertragsverhältnissen (gegenseitigen oder einseitigen) möglich, solange auch nur der eine Teil noch etwas schuldet. Er greift (nur und stets) dann und insoweit durch, „als das aus starrem Festhalten am Vertrage zu folgernde Ergebnis dem Schuldner infolge der veränderten Lage schlechthin unzumutbar“ ist und nur dann, „wenn die — erhebliche — Veränderung der Lage auf Ereignissen beruht, die außerhalb des Machtbereichs des Schuldners liegen“. Der Einwand führt „jeweils zu Eingriffen, die unumgänglich notwendig erscheinen, um ein mit Treu und Glauben zu vereinbartes Ergebnis zu erzielen“. Auf die enge Beziehung dieser Folgerungen zu der Vertragshilfe wird besonders hingewiesen (ZS 52/48 * v. 15. 7. 48).

7. Richter und Staatsanwälte dürfen nur durch richterliche Disziplinargerichtshöfe in einem ordentlichen Verfahren über ihre richterliche und staatsanwaltliche Tätigkeit zur Verantwortung gezogen werden, ohne daß die Unabhängigkeit der Rechtsprechung dadurch angetastet werden darf. Eine Kontrolle der richterlichen Tätigkeit durch Staatsgerichtshöfe, die vom Parlament besetzt oder beeinflußt sind, lehnen wir ab.

8. Die Richter und Staatsanwälte halten es für richtig, auf jede parteipolitische Betätigung zu verzichten. Sie erwarten jedoch, daß die Belange der Rechtspflege in der parlamentarischen Arbeit dadurch gewährleistet werden, daß die Verbände der Richter und Staatsanwälte als deren berufene Vertreter vor der einschlägigen Gesetzgebung gehört werden.

9. Wir fordern den Schutz der Rechtssprüche und den Schutz der Richter und Staatsanwälte gegen unsachliche Angriffe und insbesondere den Schutz gegen jeden Versuch der Einflußnahme auf schwedende Verfahren.“

Während anschließend der neue Vorstand zu einer Arbeitstagung zusammentrat, fand die Versammlung für die übrigen Teilnehmer bei einer gemeinsamen Kaffeetafel einen fröhlichen Ausklang.

Den hiermit verwandten Einwand der unzulässigen Rechtsausübung läßt ZS 42/48 * v. 17. 6. 48 (vergl. auch unten 5) in einem Falle gelten, wo der Mieter eines in Feindeshand gefallenen Gerätes dem Vermieter von dem Verlust des Geräts Kenntnis gegeben, dieser auch die rechtzeitige Anmeldung des Schadens bei der Feststellungsbehörde übernommen, dann aber unterlassen haben sollte. Für diesen Fall wird dem Vermieter das Recht abgesprochen, auf Grund des Vertrages den Mieter auf Ersatz in Anspruch zu nehmen.

Die Regelung, die die MilRegVO Nr. 92 für die Rückzahlung von Reichsmarkverbindlichkeiten gab, gilt nach ZS 8/48 * v. 1. 7. 48 auch für solche Forderungen, die erst durch eine Kündigung fällig geworden sind. Die Kündigung selbst wird in ihrer Wirksamkeit durch die VO nicht betroffen.

2. Schadensersatz (§§ 249, 251): Die Frage der Naturalrestitution wird in ZS 48/48 * v. 21. 7. 48 grundsätzlich erörtert. Ob der Schuldner „nur“ Geldersatz zu leisten hat, hängt nicht allein davon ab, ob die Herstellung im technischen Sinne „möglich“ ist. Auch wenn das nicht der Fall ist, muß der Schuldner zur Wiedergutmachung des Schadens alles tun, was keine „unverhältnismäßigen“ Aufwendungen erfordert. Die Vorschriften des § 251 Abs. 1 und Abs. 2 schließen sich also nicht aus, sondern greifen in einander. Es sind bei der Vergleichung der Interessen beider Teile deren wirtschaftliche Verhältnisse, die Auswirkung der Währungsreform und das Maß des Verschuldens des Ersatzverpflichteten zu berücksichtigen.

3. Vermögensübernahme (§ 419): ZS 18/48 v. 21. 7. 48 bestätigt die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach der Übernehmer eines Vermögens sich gegenüber einem Gläubiger des Übergebers nicht im

¹⁾ Im gleichnamigen Aufsatz des gleichen Verfassers in MDR - Heft 10 muß es auf S. 330 nach den beiden Überschriften in der 5. Textzeile statt „unzulässig“ heißen: „zulässig“.

Gegen ablehnende Einspruchsentscheidungen ist Berufung an das Steuergericht zulässig. Sinngemäße Anwendung finden die §§ 47—51, 228, 229, 231—258, 261—284 RAO. Sprungberufung ist also unter den Voraussetzungen des § 261 RAO möglich.

Das G über das Lotteriewesen im L. B. v. 23. 6. 48 (GVBl. I S. 18) macht öff. Lotterien u. Ausspielungen von einer Genehmigung des FinMin. abhängig. Dieser kann sein Genehmigungsrecht durch Landes-, Kreis- oder Gemeindebehörden ausüben lassen. Vertrieb u. Verkauf von Losen, nicht genehmigter Lotterien, Werbung u. Förderung solcher Lotterien sind verboten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM strafbar.

Bausparkassen sind auch in B. verboten. Maßgebend ist das G über die Stilllegung der Bausparkassen im L. B. und über die Sicherstellung ihrer Vermögenswerte v. 5. 2. 48 (GVBl. I S. 4). Deren am 29. 10. 46 im L. B. vorhandenes Vermögen wird der VersAnstalt des L. B. übertragen, die in Höhe der übereigneten Vermögenswerte Schuldherin des L. B. wird. Für Eigentümer, Besitzer, Verwalter, Schuldner u. Forderungsberechtigte solcher Vermögenswerte besteht gegenüber der VersAnstalt eine Meldepflicht. Die Umschreibung im Grundbuch erfolgt von Amts wegen. Briefgrundschulden werden in Buchgrundschulden umgewandelt, die entsprechenden Briefe ohne Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt. Zuwiderhandlungen werden auf Antrag der VersAnstalt mit Geldstrafe, Gefängnis oder beiden Strafen geahndet.

Als 1. AVO zum G über das Versicherungswesen v. 2. 47¹⁾ wurde am 23. 2. 48 die FeuerpflichtversicherungsO für das L. B. erlassen (GVBl. II S. 221). Sie entspricht dem vorher schon für Sachsen bekanntgemachten Entwurf der ehem. Zentralverwaltung der Finanzen²⁾. Außer Kraft gesetzt wurde die 3. DVO v. 12. 2. 47 (VOBl. 47 S. 59) zur VO über die Neuregelung des Versicherungswesens v. 27. 12. 45.

IV. Justizrecht³⁾. Wie in anderen Zonenländern erging auch hier ein G über die Erleichterung der Aufnahme an Kindes Statt am 26. 5. 48 (GVBl. I S. 15). Anders als in den entsprechenden Gesetzen Thüringen⁴⁾ in Sachsen⁵⁾ ist die Adoption nicht auf solche Jugendlichen beschränkt, die durch das Hitlerregime, den Krieg oder seine Folgen elternlos geworden sind. Wie in Sachsen, B. S. Anhalt und anders als in Thüringen besteht die Adoption durch eine Frau, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, nicht der Zustimmung des — in derartigen Fällen wohl auch häufig abweichen — oder unauffindbaren — Ehemannes. Das ist deswegen interessant, weil die bürgerliche Gleichberechtigung der Frau sowohl in Thüringen wie in B. nicht ausdrücklich in die Verf. aufgenommen wurde. Die Regelung in B. geht aber stillschweigend von der in der Ostzone zur allgemeinen Rechtsüberzeugung gewordenen Gleichberechtigung in familienrechtl. Angelegenheiten aus.

In Armentaschen werden den Rechtsanwälten mit Wirkung v. 1. 4. 48 ab wieder die Gebühren und

Bestimmungen nach den vor dem 8. 5. 45 geltenden reichs-

Bestimmungen gewährt. Die abweichende Regelung

v. 5. 2. 48 (VOBl. S. 290) ist aufgehoben durch G v. 13. 4.

49 (GVBl. II S. 14). — Nicht recht geklärt erscheint das

Anwendungsgebiet eines Beschl. des Kabinetts v. 5. 2. 48

(GVBl. II S. 83). Danach ist künftig beim Abschluß

§ V. DRZ 48 S. 134. ⁶⁾ Vgl. DRZ 48 S. 170.

Nach Abschluß des Berichts wurde das G üb. d. Wahl der

Schönen u. Geschworenen v. 12. 2. 49 verkündet (GVBl. I S. 1),

da eine Neuregelung unter Aufhebung einschlägiger Bestimmungen des GVG bringt.

V. DRZ 48 S. 422 f. ⁷⁾ Vgl. DRZ 48 S. 394.

von Pachtverträgen nach Möglichkeit eine Bestimmung in die Verträge aufzunehmen, die den Verpächter zu fristloser Kündigung berechtigt, sofern der Pächter wegen eines vorsätzlich begangenen Wirtschaftsvergehens zu Gefängnis oder Geldstrafe von mehr als 5000 DM rechtskräftig verurteilt wurde oder ihm durch Verfügung des Wirtschaftsmin. die Betriebsleitung oder die Ausübung seiner Berufstätigkeit nach dem G über die Durchführung und Sicherung des Wirtschaftsplans v. 12. 10. 47¹⁰⁾ untersagt wurde. Sinngemäß kann dieser Beschl. nur als Verwaltungsanweisung für Pachtverträge Anwendung finden, an denen die öff. Hand als Verpächter beteiligt ist. Eine ausdrückliche Abgrenzung fehlt jedoch.

Nachrichten aus dem Rechtsleben

Joseph Kohlers 100. Geburtstag ist am 9. März 1949 im Stadtratsaal seiner Vaterstadt Offenburg festlich begangen worden. In seiner Gedächtnisrede zeichnete LGRat Osterrieth (Freiburg i. Br.) ein Lebensbild des Rechtsgelehrten, dessen Universalität und Schöpferkraft das Staunen und die Bewunderung der Welt erregten. Kohler war freilich — wie der Vortragende ausführte — in seiner Fortschrittglaubigkeit und seinem Kulturoptimismus zu sehr ein Kind seiner Zeit, als daß unsere Generation noch in ihm einen Weisheitslehrer verehren könnte. Unverkennbar sind aber seine bahnbrechenden Arbeiten über das Immateriagüter- und das Persönlichkeitsrecht, mit denen er der Rechtswissenschaft eine neue Provinz — die Systematik des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts im engeren Sinne — erobert hat; unerschöpft sind auch noch die Impulse, die er durch seine seelen- und volkskundlichen Forschungen der Universalrechtsgeschichte gegeben hat. Sein leidenschaftlicher Kampf für die Durchsetzung neuer, zeitgemäßer Anschauungen gegen das alte, starre, „absterbende“ Recht, welchen Vorgang er an den zeitlosen Gestalten der Dichtung in seinem „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“ in großartiger Weise sichtbar gemacht hat, hat Früchte getragen; seine Grundanschauungen hierüber sind inzwischen in das Rechtsdenken der Gegenwart eingegangen.

Die Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät der Universität Freiburg i. Br., an der Kohler mit seiner Doktorarbeit sein wissenschaftliches Gesamtwerk begonnen hat, wird ihrem großen Schüler zum Beginn des Sommersemesters eine Gedächtnisstunde widmen.¹⁾

Deutscher Richterbund in Nord- und Westdeutschland. Der Bund, der ursprünglich „Bund der Richter und Staatsanwälte der britischen Zone“ heißen sollte, dann aber umbenannt wurde, um den Eintritt Bremens zu ermöglichen und den späteren Zusammenschluß mit den süddeutschen Richterverbänden zu erleichtern, ist am 15. Januar 1949 in Hamburg gegründet worden. An der Gründungsversammlung nahmen Vertreter der Richtervereine der 4 Länder der britischen Zone sowie Bremens teil. Für das 1. Geschäftsjahr wurden die Vertreter des Hamburgischen Richtervereins in den Vorstand gewählt (1. Vorsitzender: LG-Direktor Dr. Bruns). Der Bund hat sich sogleich in die Bonner Verfassungsarbeiten eingeschaltet und ist dabei für die verfassungsmäßige Sicherung der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter eingetreten. Er hat außerdem zur Prüfung der Probleme der Flüchtlingsrichter u. -staatsanwälte einen Flüchtlingsausschuß eingesetzt²⁾.

¹⁾ Nunmehr ersetzt durch die am 14. 10. 48 in Kraft getretene WirtschaftsstrafVO der DWK v. 23. 9. 48; zu dieser: Weiß in NJ 48 S. 182.

²⁾ Vgl. die eindringliche Würdigung Kohlers von Erik Wolf in der Badischen Zeitung (Länderausgabe) v. 10. 3. 49, ferner Behl, NJW 49, 161.

³⁾ Näher über Entstehung u. Ziele des Bundes: Bruns, ZJBL BZ 49, 23.

Rechtsprechung

BGB §§ 812, 818; brit. MRVO Nr. 133.

Die Großbanken bestehen trotz der Dezentralisierungsgesetzgebung fort.

Zur Wirksamkeit einer Gutschrift im Giroverkehr bedarf es nicht der Benachrichtigung des Empfängers.

Hat eine Filiale einen Betrag einer anderen Filiale gutgeschrieben, so scheidet er damit aus ihrem Geschäftsbereich aus.

Gutschriften von seiten einer Filiale in der Ostzone, die nachher durch die dortige Bankgesetzgebung wertlos geworden sind, bedeuten für eine Westfiliale keine Bereiche-

rung, § 818 Abs. 3 BGB. Anderes kann bei vertraglichen Ansprüchen gelten.

OGH BZ. Urteil v. 28. 1. 1949 — I ZS 87/48.

Die Klägerin, die in Weimar ein Konto bei der Filiale der Commerz-Bank unterhielt, beauftragte am 27. 3. 1945 diese Filiale, den Betrag von 400 000 — RM auf das Konto der Kl. bei der Kreissparkasse Wernigerode, Filiale Osterwieck [Ostzone] zu überweisen. Mit der Ausführung des Auftrages wurden folgende Filialen befaßt, die im Nachstehenden mit den Ortsnamen bezeichnet werden. Am 28. 3. 1945 belastete Weimar das Konto der Kl. und erkannte

zug nicht behindern. Die entgegenstehenden Bestimmungen der VO vom 8. 10. 1948 sind nicht rechts-gültig, weil ihnen die gesetzliche Grundlage fehlt. (Vgl. Hartenstein: MDR 1949 S. 72; Ule: DV 1949 S. 69; Dernedde: DV 1949 S. 129; VGH Stuttgart vom 11. 11. 1947 ö. V. 1948 S. 122; Hans: Wohnungsgesetz 4./5. Aufl. 1949 S. 109).

Das LVG verkennt nicht, daß den Wohnungsbehörden Schwierigkeiten entstehen können, wenn der Kl. sobald seine Tochter zu ihm gezogen sein wird, eine Besserung seiner Wohnungsverhältnisse erstrebt. Diese Schwierigkeiten können aber gegenüber der Rechtslage keine Beachtung finden. Nach der Rechts-

lage kann dem Kl. die Aufnahme seiner Tochter von der Wohnungsbehörde nicht verboten werden. Die Entgegennahme der polizeilichen Anmeldung und die Ausgabe der Lebensmittelkarten dürfen nicht verweigert werden. Einen Anspruch auf die alsbaldige Zuteilung weiteren Wohnraums hat der Kl. jedoch nicht.

Da die VO vom 8. 10. 1948 nicht zu einer gesetzlichen Vorschrift der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ergangen ist, hat das LVG die Frage ihrer Ungültigkeit nicht dem Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vorzulegen, sondern selbst zu entscheiden (Art. VII der VO Nr. 127, Amtsbl. der MilReg Nr. 23 S. 691).

DER DEUTSCHE RICHTER

Die steuerliche Berücksichtigung der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers.

Nach Abschnitt 38 Abs. 1 der Lohnsteuer-Richtlinien 1940 in der Fassung 1947 (StuZBl. 1947 S. 95 ff.) sind unter Hinweis auf das RFH-Urteil vom 28. 11. 1934 (RStBl. 1935 S. 125) Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch bei den Arbeitnehmern, die durch ihren Arbeitgeber keinen eigenen Arbeitsraum zur Verfügung gestellt bekommen, grundsätzlich nicht als Werbungskosten anzuerkennen.

Der Verein der Richter und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen erstrebt eine Abänderung dieser Richtlinien. Er ist nämlich namens der durch ihn Vertretenen der Ansicht, daß die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bei den gegenwärtigen Verhältnissen regelmäßig als Werbungskosten anzusehen seien. Auf eine entsprechende Eingabe hat die VfF des VWG unter dem 14. 1. 1949 (— III S. 2119—7/48—) folgenden Bescheid erteilt:

Richterliche Beamte sind oft gezwungen, Dienstgeschäfte außerhalb des Dienstgebäudes in der eigenen Wohnung zu erledigen. Das gilt aber auch für andere Arbeitnehmer in gehobener Stellung und ist keine Besonderheit bei richterlichen Beamten. Die in Betracht kommenden Arbeitnehmer mieten in der Regel kein Zimmer mehr als andere Arbeitnehmer, die an ihrer Arbeitsstelle den Hauptteil ihrer Arbeit erledigen. Der Reichsfinanzhof hat es deshalb in ständiger Rechtsprechung abgelehnt, in solchen Fällen den Teil der Wohnungsmiete, der auf den Arbeitsraum entfällt, als Werbungskosten anzuerkennen (RFH-Urteil vom 28. 11. 1934, RStBl. 1935 S. 125).

Ich kann mich Ihrer Auffassung nicht anschließen, daß es sich hier um überholte Anschauungen handelt. Die meisten Bewohner des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sind im Hinblick auf den durch die Luftkriegszerstörungen eingetretenen Wohnraumangef gezwungen, in ihren Bedürfnissen nicht genügenden Räumen zu wohnen. Wenn die Wohnungsbehörden in Anerkennung des Umstandes, daß ein Arbeitnehmer gezwungen ist, in seiner Wohnung dienstliche Geschäfte zu erledigen, bei der Zuteilung von Wohnraum gelegentlich über den allgemein gezeigten engen Rahmen hinausgehen, so wird selbst diese Wohnraumzuteilung in vielen Fällen dem normalen Wohnraumbedürfnis des Arbeitnehmers noch nicht gerecht werden. Sie kann deshalb auch nicht Ihren Antrag rechtfertigen, die Aufwendungen für das so zugewiesene „Arbeitszimmer“ steuerlich als Werbungskosten anzuerkennen.

Es muß bei öffentlichen Arbeitgebern auch davon ausgegangen werden, daß sie ihren Arbeitnehmern die diesen im Zusammenhang mit dem Dienst entstehenden Aufwendungen durch Zahlung einer

Dienstaufwandsentschädigung ersetzen und daß, so lange eine solche Dienstaufwandsentschädigung nicht gezahlt wird, Aufwendungen, die der Arbeitnehmer des öffentlichen Arbeitgebers glaubt machen zu müssen, zu den steuerlich nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung gehören (RFH-Urteil vom 10. 1. 1934, RStBl. 1934 S. 491).“

Hierauf hat der Landesverband NRW am 8. 2. 1949 erwidert, daß er an seiner unter den gegebenen Verhältnissen allein zu rechtfertigenden Auffassung festhalten müsse. Der auch herangezogene Gesichtspunkt, daß bei öffentlichen Arbeitgebern davon ausgegangen werden müsse, daß sie ihren Arbeitnehmern die diesen im Zusammenhang mit dem Dienst entstehenden Aufwendungen durch Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung ersetzen, müsse bei der Justizverwaltung ausscheiden, denn nicht einmal die für den Dienstgebrauch unbedingt erforderlichen Gesetz- und Verordnungsblätter würden jedem Richter und jedem Staatsanwalt durch die Justizverwaltung geliefert. Eine Dienstaufwandsentschädigung für den Privatbezug werde aber auch nicht gezahlt. Im Falle der Gesetz- und Verordnungsblätter werde aber auch die VfF kaum die Auffassung vertreten, daß diese Aufwendungen zu den Kosten der Lebensführung gehören. Die Schwierigkeiten der Abgrenzung der Aufwendungen für das Arbeitszimmer von den Kosten der Lebensführung (vgl. RFH-Urteil vom 28. 11. 1934) würden jedoch jedenfalls dann entfallen, wenn das Wohnungsamt das häusliche Arbeitszimmer als zusätzlichen Wohnraum belassen habe.

Die VfF des VWG hat darauf am 9. 3. 1949 (— II S. 2119 —) 2/49 —) den zur Zeit abschließenden Bescheid erteilt, daß sie sich auch nach nochmaliger Überprüfung der Angelegenheit nicht in der Lage sehe, dem gestellten Antrage zu entsprechen. Aus grundsätzlichen Erwägungen halte sie es für richtig, die Beurteilung der Frage — und damit auch eine etwaige Änderung der früheren Rechtsprechung, den zuständigen Rechtsmittelbehörden zu überlassen.

Die Ausführungen der VfF sind nicht haltbar. Der „Betriebs-Berater“ (vgl. auch BB 1949 S. 13) 1949 Heft 14 S. 286 bemerkt zu der Angelegenheit zutreffend: „Die VfF verkennt die Sachlage, wenn sie darauf hinweist, daß es nicht einmal dem normalen Wohnbedürfnis eines Arbeitnehmers genüge, wenn die Wohnungsbehörde diesem über den üblichen Rahmen hinaus ein Arbeitszimmer zuweist. Gewiß, dem Wohnraumbedürfnis würde das zusätzliche Arbeitszimmer nicht gerecht, aber die zusätzliche Zuweisung eines Arbeitszimmers soll ja gar nicht einem privaten Wohnbedürfnis dienen, sondern ein dienstliches oder berufliches Erfordernis berücksichtigen. Die Notwen-

digkeit des zusätzlichen Arbeitszimmers wird die Wohnungsbehörde eingehend prüft haben. Es ist nicht einzusehen, warum die Feststellung der Wohnungsbehörde, daß aus dienstlichen oder beruflichen Gründen ein häusliches Arbeitszimmer erforderlich ist, steuerlich unbedeutsam sein soll.“

Es kann nunmehr angenommen werden, daß in allen geeigneten Fällen gegen die Entscheidungen der Finanzämter die vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden.

AGR vom Rath, z. Zt. OLG Düsseldorf

DER DEUTSCHE ANWALT

Der Deutsche Anwaltstag vom 31. 5.—2. 6. 1949 führte Anwälte und Gäste in großer Zahl nach Coburg. Unter den Gästen befanden sich Vertreter der amerikanischen und britischen Militär-Regierungen und die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe in Köln, Dr. Ernst Wolff und Dr. H. Ruscheweyh.

In seiner Begrüßungsansprache brachte der Vorsitzende, Rechtsanwalt Dr. Emil von Sauer, Hamburg, die einmütige Überzeugung der gesamten Anwaltenschaft zum Ausdruck, daß die Anwaltenschaft in Zukunft die Anwaltskammern nicht entbehren könne und nicht vermissen wolle. Unter allgemeiner Zustimmung konnte der Vorsitzende feststellen, daß die Einrichtung der Anwaltskammern von den beteiligten Kreisen in keiner Weise als Zwang empfunden wird, daß vielmehr die Selbstverwaltung der Berufsinteressen der Anwälte auf jeden Fall erhalten bleiben müsse. Auf der anderen Seite unterstrich der Vorsitzende unter der Zustimmung der Anwesenden die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen Interessen der Anwälte durch Vereine wahrnehmen zu lassen. Der Dualismus — Verein — Kammer — habe sich als so glücklich erwiesen, daß er auch heute noch als gesund und lebenswichtig zu betrachten sei.

Die Tagesordnung brachte nach den Begrüßungsansprachen einen Vortrag von Justizminister Dr. Artur Sträter mit dem Thema „Die Stellung der Anwaltenschaft im öffentlichen Leben“. Der Vortrag war getragen von der Überzeugung, daß die allumfassende richterliche Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit aller Verwaltungstätigkeit ein unabdingbares Postulat rechtsstaatlicher Ordnung sei und daß die Aufgabe der Anwaltenschaft in der Verteidigung der Freiheiten und der Grundrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat liegt. Der Vortragende betonte die unbedingte Notwendigkeit, daß sich die Anwälte stärker im öffentlichen, insbesondere dem parlamentarischen Leben betätigen müßten. Anschließend sprach Rechtsanwalt Dr. Heinrich Ackermann, Hamburg über „Die straf- und standesrechtlichen Grenzen der anwaltlichen Strafverteidigung“. Die durch Herrn Dr. Ackermann

angeschnittenen Fragen riefen eine tiefgründige Diskussion hervor, an der sich neben den Praktikern des Anwaltslebens u. a. auch Herr Präsident Dr. Ernst Wolff und Präsident Dr. H. Ruscheweyh beteiligten. Am Nachmittag hielt Herr Dr. h. c. Hermann Heimerich, Heidelberg seinen Vortrag über „Die Gefährdung der deutschen Rechtseinheit“. Es war erschütternd zu hören, in welchem Umfange sich seit der Kapitulation auch in den drei Westzonen das Recht auseinander entwickelt hat. Der Vortragende wies in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmungen des Bonner Grundgesetzes hin, die gegenüber Weimar einen unleugbaren Rückschritt darstellten; der Bereich der unmittelbaren Rechtsprechung des Bundes sei enger begrenzt, und vor allem sei die konkurrierende Gesetzgebung einengender gestaltet worden. Im Anschluß an diesen Vortrag wurde eine Resolution angenommen, die zum Ausdruck brachte, daß die Einheit auf allen wesentlichen Gebieten des Rechts wieder hergestellt werden muß. Am nächsten Tage hielt Professor Dr. Ernst Friesenhahn, Dekan der Juristischen Fakultät, Bonn seinen Vortrag über das Thema „Anwaltenschaft und Gewerbefreiheit“. Der Vortragende legte die grundsätzlichen Unterschiede dar, die den Beruf des Anwalts von einem Gewerbe unterscheiden. Er unterstrich, daß die Einrichtung der Anwaltskammern in keinem Zusammenhang mit der Frage der freien Zulassung stände. Eine rege Aussprache schloß sich an diesen tiefgründigen Vortrag an, in der viele verschiedene Punkte behandelt wurden, aber immer wieder die Einmütigkeit festzustellen war, daß die Anwaltskammern uneingeschränkt erhalten mübten.

Es bleibe im übrigen nicht unerwähnt, daß die Stadt Coburg sich die größte Mühe gegeben hat, den Teilnehmern den Aufenthalt bei dieser Tagung angenehm zu gestalten. Eine Autobusfahrt nach Vierzehnheiligen und Schloß Banz am Main und eine ausgezeichnete Festvorstellung in dem Landestheater gaben der Tagung den Abschluß.

Mitteilung

Der deutsche Juristentag fand zum letzten Male im Herbst 1932 in Lübeck statt. Auf der Godesberger Juristentagung im Herbst 1947 wurde den überlebenden Mitgliedern der Ständigen Deputation der Auftrag erteilt, ihn wieder ins Leben zu rufen. Diese Herren haben sich durch Zuwahl ergänzt und gemeinsam einen Verein mit dem Namen „Der Deutsche Juristentag e. V.“ gegründet. Der Verein wird in Köln eingetragen werden. Die Ständige Deputation besteht u. a. aus folgenden Mitgliedern: Dr. Ernst Wolff, Präsident des OGH Köln, Vorsitzender; Dr. Herbert Ruscheweyh, Präsident des Deutschen Obergerichts Köln, stellvertretender Vorsitzender; Generalstaatsanwalt Dr. Kesseböhmer, Hamm, Schatzmeister.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 10,— DM. Anträge auf Aufnahme in den DJT sind an den Schatz-

meister, Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Kesseböhmer in Hamm zu richten. Der Mitgliedsbeitrag ist auf sein Postscheckkonto Essen 15 242 einzuzahlen. Es wird empfohlen, dies recht bald zu tun.

Der erste außerordentliche Deutsche Juristentag wird am 16. September 1949 in Wiesbaden abgehalten werden. Er dient der Bestätigung seiner Wiedererrichtung und wird nur ein Thema behandeln, das seiner Bedeutung entspricht. Im Herbst 1950 wird der erste ordentliche Juristentag abgehalten werden, dessen Haupthema lautet: „Die Erhaltung und Fortbildung der deutschen Rechtseinheit“.

Die Ständige Deputation hofft und erwartet, daß sich die gesamte deutsche Juristenwelt in dieser ihrer alten Spitzenorganisation in „voller Geschlossenheit wieder zusammenfinden wird.“

Nachrichten aus dem Rechtsleben

Der Deutsche Richterbund

Die folgenden Ausführungen, die der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes der DRZ zur Verfügung gestellt hat, eröffnen eine Reihe von Beiträgen, die der Arbeit des DRB gewidmet sind. Die DRZ wird regelmäßig über diese Arbeit und ihre Ergebnisse berichten. Außerdem werden die Rechts- und Staatsfragen, die ihren Gegenstand bilden, in Aufsätzen erörtert. D. Red.

Am 27./28. Oktober 1949 fand in München die Gründungsversammlung des Bundes der Richter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland — Deutscher Richterbund — statt. Die Vertreter der folgenden 12 Landes-Richtervereine mit einer Gesamtmitgliederzahl von über 4000 Richtern und Staatsanwälten waren zusammengekommen, um ihre Verbände zu einer Dachorganisation zusammenzuschließen:

Badischer Richterverein,
Bayerischer Richterverein,
Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte,
Hamburgischer Richterverein,
Vereinigung von Richtern und Staatsanwälten in Hessen,
Verein der Koblenzer Richter und Staatsanwälte,
ein der Richter und Staatsanwälte für den Landgerichtsbezirk Landau,
Niedersächsischer Richterbund,
Verein der Richter und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen,
Verein der Richter und Staatsanwälte für den Landgerichtsbezirk Trier,
Schleswig-Holsteinischer Richterverein,
Württembergischer Richterverein.

Zweck des Bundes ist die Förderung der Gesetzgebung und der Rechtspflege, die Wahrung der Unabhängigkeit der Richter, die wissenschaftliche und praktische Fortbildung der Richter und Staatsanwälte und die Vertretung ihrer Standesinteressen. Die Verfolgung parteipolitischer Ziele ist ausgeschlossen.

Die Zielsetzungen des Deutschen Richterbundes sind heute dringlicher denn je. In einer Zeit, wo sich eine weitgehende Neu- und Umgestaltung des Rechtes vollzieht oder anbahnt, sind Fragen zu lösen, zu denen der Richter und Staatsanwalt gehört werden muß. Der Richterbund wird mit den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesjustizministerium eng zusammenarbeiten und mit konkreten Vorschlägen zu allen den Richter oder Staatsanwalt unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen Stellung nehmen. Auch die Justizverwaltungen dürften es begrüßen, daß sie durch das Sprachorgan des Richterbundes über die Wünsche und Sorgen ihrer Richter und Staatsanwälte auf dem laufenden gehalten werden. Als vordringlichste Aufgabe sieht der Richterbund zurzeit die Schaffung eines

Rechtsgesetzes als Bundesrahmengesetz an. Dieses Thema war bereits zum Gegenstand der Tagesordnung der Gründungsversammlung des Richterbundes gemacht worden. Eine Kommission ist zurzeit damit beschäftigt, nach den

Empfehlungen der Gründungsversammlung einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der bei der Beratung des Justizkollegiums und der Gesetzgebungsorgane als Grundlage zur Verfügung gestellt werden soll. Schwierige und viel umstrittene Einzelfragen, wie die der Rechtsstellung des Richters überhaupt, der Richteranklage, der Richterwahl und der Richterbesoldung waren bereits bei der Gründungsversammlung Gegenstand fruchtbare Erörterungen¹⁾.

Der Deutsche Richterbund greift durch seine Zielsetzung weit über den Rahmen einer bloßen Standesorganisation hinaus. Er betrachtet sich als Organ des Rechtsstaates und damit als Diener unseres demokratischen Gemeinwesens.

Zum Vorsitzenden wurde in der Gründungsversammlung der Unterzeichnete, zu seinem 1. Stellvertreter OLGR Reinartz, Nordrhein-Westfalen, zum 2. Stellvertreter OLGR Dr. Beit, Hamburg, ernannt. Zu weiteren Mitgliedern des Vorstandes wurden gewählt: StA Dr. Decker (Bayern), OLGR Simons (Koblenz), AGR Dr. Gerner (Bayern), LGR Wirtz (Hessen), LGR Frenzel (Niedersachsen), LGR Radtke (Nordrhein-Westfalen), AGR Peters (Bremen), OSTA Dr. Eisenbacher (Württemberg).

Oberlandesgerichtsrat Kuchtnér, München,
Vorsitzender des Deutschen Richterbundes

Entwürfe zu Richtergesetzen. Auf der Gründungstagung des Deutschen Richterbundes²⁾ erläuterte zu dem Tagungsthema „Richtergesetz“ zunächst OLGR Dr. Beit (Hamburg) den hamburgischen Entwurf eines RichterG. Als wichtigste Bestimmungen hob er folgende hervor: Der Entw. sehe die Heraushebung des Richters aus dem Beamtenstand von Hamburg erklären sich für die Richterwahl, die sich in Hamburg bewährt habe. Es spreche sich für eine Altersgrenze von 68 Jahren aus. Die Mitgliedschaft eines Richters in einer Partei sei abzulehnen. Der Entw. sehe die Einführung einer dem englischen „contempt of court“ entsprechenden Bestimmung vor. — Anschließend referierte AGR Dr. Gerner (München) über den Entwurf eines bayerischen RichterG., der nur als Zwischenlösung gedacht sei. Er erklärte im wesentlichen folgendes: Der Entw. des Bay. Richtervereins hält es durchaus für möglich, es im Grunde bei der Beamtenenschaft des Richters zu belassen. Jedoch sei der Richter ein Beamter besonderer Art u. Prägung. Dies folge notwendig aus dem Grundsatz der sachlichen u. persönlichen Unabhängigkeit des Richters. Bei der Regelung der Rechtsstellung des Richters sei daher eine sorgfältige Gestaltung der aus diesem Grundsatz sich ergebenden Folgerungen geboten. Richterwahl u. -anklage würden von der bay. Richterschaft einmütig abgelehnt. Bayern lehne auch Hofsrichter grundsätzlich ab. Die Altersgrenze solle 68 Jahre betragen mit einer möglichen Verlängerung um weitere 3 Jahre. Die Richter sollten sich der politischen Betätigung möglichst enthalten. Die Frage der Schaffung von Bestimmungen i. S. des Instituts des „contempt of Court“ sei ernstlich zu erwägen. — Der Entw. sehe die Möglichkeit vor, daß ein Richter aus Gewissensgründen seine Entlassung begehre. In diesem Falle würden dem ausscheidenden Richter auch Versorgungsbezüge gewährt. Über das Vorlegen der Voraussetzungen hierfür solle das BayOBLG entscheiden. Ebenso sei ein Rechtsverfahren für den Fall vorgesehen, daß ein Richter behauptet, eine Dienstaufsichtsmaßnahme beeinträchtige seine richterliche Unabhängigkeit. — Der bay. Entw. sieht die Einbeziehung der Verwaltungsrichter vor, da gerade bei der besonderen Art der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit ein besonderes Bedürfnis nach erhöhtem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit bestehe.

¹⁾ Vgl. dazu auch den folgenden Bericht. — D. Red.

²⁾ Vgl. den vorstehenden Beitrag von Kuchtnér. — Der folgende Bericht ist z. T. dem Rundschreiben Nr. 7/49 des Vereins der Richter u. Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen entnommen. — D. Red.

Rechtsprechung

ZPO § 148; GG Art. 131; WeimRV Art. 129.

Auch bei weiterer Auslegung des § 148 ZPO darf eine Aussetzung nicht schon dann angeordnet werden, wenn eine im Prozeß strittige Frage durch ein Gesetz, das vorläufig nur geplant ist, geregelt werden soll.

Die Berliner Gerichte sind als verpflichtet anzusehen, den Bestimmungen des Bonner Grundgesetzes auch jetzt schon Rechnung zu tragen und sie wirksam werden zu lassen, soweit nicht Anordnungen der Besatzungsmächte und geltende Gesetze dem entgegenstehen.

Das ordentliche Gericht ist an die vom Verwaltungsgericht rechtskräftig getroffene Feststellung, daß jemand Beamter sei, gebunden.

Die jetzige Gebietskörperschaft Groß-Berlin ist mit der früheren Stadtgemeinde Berlin identisch.

Im Groß-Berlin sind die Rechte der früheren Beamten weder ausdrücklich noch dadurch beseitigt worden, daß seit dem Zusammenbruch in der Stadtverwaltung nur noch Angestellte beschäftigt werden.

Das frühere Reichsrecht, soweit es nicht nationalsozialistischen Charakter hat oder durch die veränderten Verhältnisse überholt ist, besteht weiter und bindet die zu Deutschland noch gehörenden Länder. Es konnte von den Ländern nur insoweit außer Kraft gesetzt werden, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich war.

Auch das Beamtenverhältnis steht unter dem Grundsatz von Treu und Glauben. Dieser Grundsatz hat in der Fürsorgepflicht der Körperschaft und in der Treupflicht der Beamten seine besondere Ausprägung erhalten.

Eine Verwirkung kann im öffentlichen Recht nur ganz ausnahmsweise angenommen werden.

KAMMERGERICHT, Berlin-Wilmersdorf. Urteil v. 8. 8. 1949 — 4 U 341/49.

Der Kläger ist am 15. 1. 29 vom Bezirksamt Spandau als Stadtarzt mit Beamtenhaft auf Lebenszeit angestellt worden. Vom 1. 8. 45 an wurde er in eine Vergütungsgruppe der TO A eingereiht. Mit Mitteilung vom 25. 7. 47 hat dann das Bezirksamt nach § 18 ATO das Angestelltenverhältnis zum 31. 10. 47 gekündigt. Seitdem hat es dem Kl. keine Vergütung

3

Abschrift.

S a t z u n g
=====

des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.

Aufgabe.

§ 1

Der Verein der Richter und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen bezweckt den Zusammenschluss aller Richter und Staatsanwälte zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit, bei den staatlichen Behörden und der Militärregierung.

Der Verein will an der Erforschung und Fortbildung des Rechts mitwirken, die berufliche Weiterbildung seiner Mitglieder fördern und ihre beruflichen und wirtschaftlichen Interessen wahren. Parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

Sitz des Vereins.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Duisburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Gliederung.

§ 3

Der Verein gliedert sich in Bezirksgruppen nach Landgerichtsbezirken.

Die Bezirksgruppen regeln ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Geschäftsordnung. Diese darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

Mitgliedschaft.

§ 4

Mitglieder des Vereins können sein:

- 1) a) amtsausübende rechtsgelernte Richter und Staatsanwälte, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzen;
- b) Gerichtsassessoren;
- c) als Richter oder Staatsanwälte beschäftigte Assessoren,
- d) mit Ruhegehalt in den Ruhestand versetzte Richter und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bezirksgruppe, die über die Aufnahme entscheidet.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen 1 Monat die Entscheidung des Gesamtvorstandes des Landesvereins angerufen werden, der darüber endgültig befindet.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) dauernden Wegfall der Voraussetzungen des § 4,
- d) Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres bis zum 30. November erklärt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe oder durch den engeren Vorstand erfolgen. Gegen den Ausschluss ist binnen 1 Monat die Berufung an den Gesamtvorstand zulässig, der darüber endgültig entscheidet.

Beiträge.

§ 7

Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die nach dem 1. Juli beitreten, zahlen für das erste Jahr die Hälfte des Jahresbeitrages.

Organe.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) der engere Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des BGB. sind der Vorsitzende - bei dessen Behinderung der stellvertretende Vorsitzende - und der Schriftführer.

§ 9

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassenwart

sowie 3 - 5 weiteren Mitgliedern, aus denen der engere Vorstand die Vertreter der Vorstandsmitglieder zu a) - c) bestimmt.

Jeder Oberlandesgerichtsbezirk soll in ihm vertreten sein.

Mindestens ein Mitglied soll Staatsanwalt, ein weiteres Mitglied Ostflüchtling sein.

§ 10

Der Gesamtvorstand besteht aus dem engeren Vorstand und weiteren 8 - 10 Mitgliedern.

Mindestens 7 Bezirksgruppen sollen in ihm vertreten sein.

Mindestens 2 Staatsanwälte und 1 Gerichtsassessor sollen ihm angehören.

§ 11

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Aus dem Vorstand scheiden jährlich $1/3$ der Mitglieder aus.

In den beiden ersten Geschäftsjahren entscheidet unter den Mitgliedern von gleicher Geschäftsdauer das Los, wer auszuscheiden hat.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so nimmt der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen vor.

§ 13

Der Gesamtvorstand tritt zusammen:

- a) jährlich wenigstens zweimal,
- b} wenn $1/4$ seiner Mitglieder es beantragt,
- c) wenn der Vorsitzende es für angezeigt hält.

§ 14

Die Vorstandmitglieder können ihre Stimmen einander übertragen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) alljährlich wenigstens einmal,
- b} wenn $1/10$ der Mitglieder es beantragt,
- c) wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet.

§ 16

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich spätestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Bezirksgruppen erfolgen.

§ 17

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch Vertreter mit schriftlicher Vollmacht aus. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen auf sich vereinigen.

§ 18

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 19

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen Stimmen.

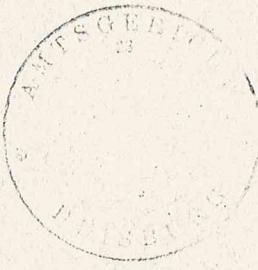
§ 20

Beschlüsse sind vom Schriftführer aufzuzeichnen.
Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich fassen.

Recklinghausen, den 8. Oktober 1949

gez. Heinrich Fander,
gez. Franz Verheyen,
gez. H. L. Stolzhauser,
gez. W. van Berend,
gez. Dr. Versen,
gez. Dr. Radtke,
gez. Lenbergen.
gez. Wenzel

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.



Duisburg, den 26. August 1949
Das Amtsgericht

Kotter
Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Die Arbeit des Landesverbandes nach dem 2. Weltkrieg

Aus den ersten Jahrzehnten

Kaum jünger als unser Bundesland ist der Landesverband des Deutschen Richterbundes. Schon 1947 stellten sich Richter und Staatsanwälte der Aufgabe, eine Standesvertretung zu gründen.

Über die Gründung des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Lande NW am 3. März 1948 in Duisburg und die erste Mitgliederversammlung, welche am 8. und 9. Oktober 1948 in Recklinghausen stattfand, wurde in MDR 1948/391 berichtet. Die Themen belegen, daß sich unsere Urväter schon mit ähnlichen Problemen befaßten, wie sie uns heute noch bewegen: „Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit“, „Herausnahme der Richter und Staatsanwälte aus der allgemeinen Beamtenchaft“, „möglichst weitgehendes Selbstverwaltungsrecht“.

Am 1. Juli 1949 meldet der Verband 10 Mitglieder. 1950 befaßt sich der Gesamtvorstand mit der Frage, ob auf justizfeindliche Demonstrationen mit einem „contempt of court“, ähnlich dem amerikanischen Verfahren, reagiert werden sollte. Der Richterbund strebte damals eine Zusammenarbeit mit dem DGB an.

Besoldungs- und Statusfragen nehmen in den weiteren Protokollen breiten Raum ein. Die Mitgliederversammlungen fassen Entschließungen, um auf die Entwicklung des Statusrechts Einfluß zu nehmen. Gesetzesfragen zur Justizreform werden diskutiert und kommentiert. Die Verbandsarbeit wird professioneller, der Landesverband leistet sich einen nebenamtlichen Geschäftsführer.

Seit 1952 streitet der Verband für die Einbeziehung der Staatsanwälte in die Richterbesoldung. 1953 schaltet er sich in die Beratungen der eigenständigen R-Besoldung und des geplanten LRG ein. Seit 1955 sind Justizausbildungsreform und die Definition der Stellung der Richter auf Probe Anliegen des Verbandes.

1958 ist im Protokoll vermerkt, daß auf Kosten des Justizministeriums NW (!) drei Kollegen zu einem internationalen Richterkongreß nach Rom gereist seien.

Im DIN-A5-Format taucht im selben Jahre ein „Mitteilungsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte NW“ auf – der Urahn von RiStA.

Es berichtet u. a., daß das Besoldungsgesetz bei einem „erheblichen Kreis der glückhaft Betroffenen große Befriedigung hervorgerufen habe“.

Die 60er Jahr sind bestimmt von dem Bemühen des LV NW, in der öffentlichen Diskussion einer Reform der Justiz die Interessen der Dritten Gewalt zu vertreten. Viele Forderungen und Entlastungsvorschläge, die heute von Politikern diskutiert

werden, wurden damals im Richterbund vorgedacht. So führen die von der Bundeskommission verfaßten Leitsätze für die Gestaltung der großen Justizreform schon 1961 aus: „Die Gerichtsverfassung ist zu vereinfachen, das Verfahren zu verbessern und zu beschleunigen, gefordert wird ein dreistufiger Aufbau der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit“.

1971 legt der Landesverband unter dem damaligen Vorsitzenden Walter Kühne Reformvorschläge zur Neuordnung der Organisation und des Amtsrechts der Staatsanwälte vor, die eine Einschränkung des Weisungsrechts und eine Kodifizierung des Amtsrechts in den Richtergesetzen fordert. Es ist interessant, dieses Papier mit unseren heutigen Bemühungen um die Festigung der Stellung der Staatsanwälte zu vergleichen.

Mit besonderem persönlichem Engagement hat Kühne in den 70er Jahren vor den Folgen des Herumkierens an den Krankheitssymptomen der Justiz ohne durchdachtes Gesamtkonzept Stellung genommen

Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes

Der Landesverband NW hat seinen – ins Vereinsregister eingetragenen – Sitz in Duisburg. Denn der dortige Amtsgerichtsdirektor wurde am 10. August 1949 als erster Landesvorsitzender eingetragen. RiStA druckt zur historischen Dokumentation nochmals die Namen der Vorsitzenden ab:

1. Heinrich Fander, Direktor des AG Duisburg, ab 8. Oktober 1948
2. Bernhard Wewel, Landgerichtsdirektor in Duisburg, ab 8. Mai 1953
3. Dr. Franz Heimsoeth, Landgerichtsdirektor in Köln, ab 27. Januar 1954
4. Dr. Rudolf Arnd, AG-Präsident in Dortmund, ab 28. Juli 1961
5. Dr. Hans Güttges, Landgerichtsdirektor in Duisburg, ab 12. Januar 1968
6. Walter Kühne, Vors. Richter am OLG in Hamm, ab 18. Dezember 1969
7. Dr. Franz Joseph Pelz, Richter am OLG in Hamm, ab 26. März 1982
8. Burkhard Treese, Direktor des AG Kamen, ab 27. März 1987
9. Johannes Nüsse, Vors. Richter am LG Dortmund, ab 19. August 1994.

men. Er weist in seinem Grußwort zum Jahreswechsel 1974/1975 auf die Schwierigkeiten bei der Einarbeitung in das neue Strafrecht, die belastenden Folgen der Verschiebung von Streitwertgrenzen für die Amtsgerichte und die tiefgreifende strukturelle Änderung der Rechtsprechung der Landgerichte durch die Einführung des allein entscheidenden Einzelrichters hin.

Unermüdlich kritisiert der Landesverband die ständig steigende Belastung der Richter und Staatsanwälte. So heißt es in der Begrüßungsansprache des Vorsitzenden auf der Landesvertreterversammlung 1977: „Mehrarbeit kann kein Dauerzustand sein, auf die Dauer wird auch die Qualität der Rechtsprechung darunter leiden.“

Die furchtbaren Terrorakte der RAF in den 70er Jahren und das Auftreten von Verteidigern, die sich zu Handlangern dieser Kriminellen machten, war Anlaß zu Überlegungen des Landesverbandes, wie man das Strafverfahren effizienter gestalten und dem Mißbrauch von Verteidigerrechten entgegentreten könnte. Der Richterbund schlug vor, das Ehrengerichtsverfahren für Anwälte effizienter zu gestalten. Er traf damit auf taube Ohren bei den Standesvertretern der Rechtsanwälte.

Die Entwicklung in den 80er Jahren geht mehr und mehr dahin, dem Bundesverband die großen Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Amtsrecht zu überlassen, der Landesverband leistet dabei wertvolle Vorarbeit und vertritt unsere Interessen auf Landesebene.

Seit 1980 wird die Arbeit des Landesverbandes den Mitgliedern, durch unser Verbandsblatt nahegebracht. Das Ziel, „daraus mit der Zeit eine Mitgliederzeitschrift zu entwickeln, die Sie stets mit Interesse erwarten“ (RiStA 1/80, Seite 3), hat die Redaktion bravourös erreicht.

Die Arbeit des Landesverbandes in den letzten 15 Jahren mag mit folgenden Schlaglichtern beschrieben werden:

Kampf der Überlastung
Kritische Stellungnahme zur Richterbeurteilung
Forderung nach Novellierung des Landesrichter-
gesetzes
Absage an den nicht paritätisch besetzten Richterwahlausschuß
Nein zum Sparen nach dem Gießkannenprinzip
Vorbereitung der Wahlen zu den Personalvertre-
tungen der Richter und der Staatsanwälte
Hinweis auf die Unzulänglichkeiten der soge-
nannten Entlastungsgesetze
Förderung des Einsatzes moderner Techniken
(ADV) in der Justiz.

Wir haben allen Grund, mit dem ehrenamtlichen Arbeitseinsatz unserer Kolleginnen und Kollegen in den Gremien des Richterbundes und in den Personalvertre-
tungen sowie in der Redaktion von RiStA NW zufrieden zu sein. Daß unsere Forde-
rungen längst nicht in vollem Umfange
erfüllt worden sind, kann uns nicht davon
abhalten, weiter für sie zu kämpfen.